



Sachbearbeitung	BS- Bildung und Sport		
Datum	25.06.2013		
Geschäftszeichen	BS-Sei/hö		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 10.07.2013	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 17.07.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 288/13

Betreff: Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

Anlagen: 2

Antrag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten nach dem in der Anlagen 1 und 2 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Gerhard Semler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,OB,ZD	Gemeinderats:
	Eingang OB/G _____
	Versand an GR _____
	Niederschrift § _____
	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Ausgangslage

Am 27.09.2012 hat das Landeskabinett die Eckpunkte für die Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg beschlossen. Zwischenzeitlich wurde die Gemeinschaftsschule im Schulgesetz Baden-Württemberg aufgenommen, dies bedeutet, dass eine Gemeinschaftsschule nach Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport als Regelbetrieb und nicht als Schulversuch geführt wird.

Für die *Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten* bedeutet dies, dass eine weitere Schulart in dieser Satzung zu berücksichtigen ist. Da die Gemeinschaftsschule von den möglichen Abschlüssen her analog mit den Möglichkeiten der Waldorfschulen zu vergleichen ist, soll die Zuschussgewährung für die Gemeinschaftsschulen in Ulm in Anlehnung an die Verfahrensweise bei den Waldorfschulen erfolgen.

Insgesamt befördert die Stadt Ulm derzeit rd. 7.900 Schüler/-innen pro Monat

2. Satzungsänderung

2.1. Zuschuss zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten ab dem Schuljahr 2013/2014 für Gemeinschaftsschulen (s. hierzu Anlage 2)

Für die Gemeinschaftsschulen im Stadtkreis Ulm soll ab dem Schuljahr 2013/2014 die Staffelung gelten, dass Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte einen Zuschuss für die Klassen 1 - 4 in Höhe von 5,50 Euro (Zone 1) und 3,50 Euro (Zone 1) ab Klasse 5 erhalten (weitere Staffellungen sind der Anlage 2 zu entnehmen).

2.2. Streichung eines Abschnittes aufgrund einer Doppelung (s. hierzu Anlage 1)

Der Abschnitt § 8 (4) entfällt ersatzlos, da dieser versehentlich gedoppelt ist. Die Doppelung findet sich in § 8 (3), Absatz 1 und 2.